

zielle staatliche Förderung als Preisausgleich gemäß Anlage 3.

(3) Der Preisausgleich wird im Jahr der Fertigstellung auf Antrag von der zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gewährt.

(4) Zur Finanzierung des Neubaus betriebseigener Wohnungen können die Niederlassungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft Kredite bis zur Höhe der Normative gemäß Anlage 3 gewähren. Der zinslose Kreditanteil ist jährlich mit mindestens 1 % zu tilgen. Der weitere Kreditanteil ist mit 4 % zu verzinsen und jährlich mit mindestens 1 % zu tilgen.“

§ 2

Die Anordnung wird um die Anlage 3 ergänzt (Anlage).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Wohngebäude, mit deren Neubau ab 1. Mai 1987 begonnen wurde.

Berlin, den 28. Dezember 1987

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

**Der Minister
der Finanzen**
H ö f n e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

„Anlage 3

zur Anordnung

Zulässiger maximaler Aufwand und zinsloser Kreditanteil ohne Grunderwerb nach den geltenden Industriepreisen (Preisstand 1.1.1986):

Pauschaler Preisausgleichsbetrag für:

Wohngebäude nach traditionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise		Fertigteilhäuser		Wohngebäude gemäß Spalte 1/2		Wohngebäude gemäß Spalte 3/4	
TM/WE	davon zinsloser Kreditanteil TM/WE	TM/WE	davon zinsloser Kreditanteil TM/WE	TM/WE		TM/WE	
1	2	3	4	5		6	
112,5	42,0	125,0	49,0	25,6		40,2	

Nebengebäude können über den maximalen Aufwand errichtet und kreditiert werden.“

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 4. Januar 1988**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

- Arbeitsschutzanordnung 190 vom 27. November 1962 — Auf- und Abbau von Derrickkränen — (Sonderdruck Nr. 360 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 337/1 vom 21. Februar 1968 — Brunnenbau und Bohrungen für Baugrunduntersuchun-

gen und Pfahlgründungen — (Sonderdruck Nr. 575 des Gesetzblattes)

werden aufgehoben.*

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1988

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r ¹

¹ Dafür gelten die Standards:

- TGL 30350/11 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten beim Betreiben
- TGL 30441/1 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Bohrungen im Baugrund, Brunnenschachtungen; Sicherheitstechnische Forderungen
- TGL 30441/2 -; -; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten